

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Inhalt:

A. Der Vorstand – Teil IV

In den vorhergehenden Newslettern wurde bereits darüber berichtet, wie ein Vorstand zustande kommt, welche Anforderungen an Vorstandsmitglieder gestellt werden und welche Aufgaben und Befugnisse sie haben.

Die heutige Ausgabe dreht sich nun um die Beziehung von Vorstand und Mitgliederversammlung, inwieweit ist z. B. der Vorstand an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden? Es wird das Thema Vorstandsvergütung und Ehrenamtspauschale erörtert. Und letztlich wird der Aspekt „Vorstandsitzung“ beleuchtet.

Lesen Sie hierzu den ersten Teil ab Seite 3.

B. Der Verein als Mieter und Vermieter – Teil III

Der letzte Teil dieses Themas widmet sich den Rechten und Pflichten von Mieter und Vermieter.

Lesen Sie dazu ab Seite 5.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

C. Zustellung des Steuerbescheids an den falschen Vorstand zulässig?

Sind Sie sicher, dass bei allen wichtigen Stellen (z. B. Finanzamt, Amtsgericht, Impressum) auch immer der aktuelle Vorstand mit Name und Anschrift gespeichert ist?

Was passiert, wenn das nicht der Fall ist und ein Steuerbescheid des Finanzamts einem nicht mehr amtierenden Vorstandsmitglied zugestellt wird?

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 7.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

A. Der Vorstand – Teil IV

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der nötigen Sorgfalt auszuführen. Alle Aufgaben, die per Satzung nicht einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen werden, sind automatisch im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muss auf Verlangen der Mitgliederversammlung Auskunft über den Stand der Geschäfte geben. In der Mitgliederversammlung besteht diese Verpflichtung auch jedem einzelnen Mitglied gegenüber, soweit das Auskunftsbegehren zur Meinungsbildung und ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.

Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und den Mitgliedern über die wesentlichen Vorkommnisse im Verein Information zu erteilen. Der Vorstand muss über alles berichten, was nach vernünftigem Ermessen und nach der Verkehrsanschauung zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse nötig ist.

Zu berichten ist insbesondere über

- Zu- und Abgänge von Mitgliedern,
- Einnahmen und Ausgaben (zum Teil in detaillierter Form),
- Erläuterungen zum Jahresabschluss,
- Einleitung, Verlauf und Ausgang von für den Verein wichtigen Prozessen,
- Besondere Ereignisse im Geschäftsjahr.

Vorstandsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich versehen werden. Ob und wenn ja, in welcher Höhe eine Vergütung zu zahlen ist, richtet sich nach der Satzung und dem zwischen Vorstand und Verein geschlossenen Dienstvertrag.

UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)*

Regelt die Satzung, dass die Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben ist, dürfen keine Entschädigungen für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gezahlt werden. Davon abweichend ist nach neuester Gesetzgebung die sog. Ehrenamtszuschale eingeführt worden, nach der ehrenamtlich nebenberuflich Tätige eine pauschale Vergütung i. H. v. 500 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten können. Die Satzung muss hierzu aber eindeutige Regelungen enthalten.

Unabhängig davon haben Vorstandsmitglieder aber sehr wohl einen Anspruch auf Aufwendersatz. Aufwendungen für Porto, Telefon, Reisekosten etc. sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, ordnungsgemäß nachgewiesen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Alle darüber hinaus gewährten Leistungen des Vereins an den ehrenamtlichen Vorstand sind (verdeckte) Vergütungen.

Die Beschlussfassung im Vorstand richtet sich nach den Regelungen der Satzung. Enthält die Satzung jedoch keine diesbezüglichen Regelungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung auch für die Beschlussfassung im Vorstand.

Beschlüsse des Vorstands können grundsätzlich nur in einer Versammlung des Vorstands gefasst werden. Für diese Vorstandssitzungen gelten hinsichtlich Einberufung, Mitteilung der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit etc. grundsätzlich die für die Mitgliederversammlung erlassenen Bestimmungen.

Die Vorstandssitzung leitet in der Regel der Vorstandsvorsitzende; bei dessen Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung. Wie auch die Mitgliederversammlung sind Vorstandssitzungen grundsätzlich nicht-öffentlich.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands regelt die Satzung. Ein Vorstand ist nicht mehr beschlussfähig, sobald die satzungsgemäße Anzahl an Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist. Die Vorstandsmitglieder müssen an den Vorstandssitzungen persönlich teilnehmen; eine Übertragung des Teilnahmerechts ist ebenso nicht möglich wie die Übertragung des Stimmrechts.

Formfehler bei der Einladung, z. B. wenn nicht alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden, führen zur Nichtigkeit sämtlicher in dieser Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse.

Die nächste Ausgabe des Newsletter beschäftigt sich mit den Punkten Entlastung, Amtsdauer und Abberufung des Vorstands.

B. Der Verein als Mieter und Vermieter – Teil III

Die Rechte des Mieters sind:

- ✓ Das Recht, die Mietsache zu nutzen.
- ✓ Anspruch auf Übergabe und Erhaltung des Mietobjekts im vereinbarten Zustand.
- ✓ Hausrecht innerhalb der angemieteten Räume.

Die Pflichten des Mieters sind:

- ✓ Zahlung der Miete.
- ✓ Zahlung evtl. vereinbarter Pauschalen oder Vorauszahlungen auf Nebenkosten.
- ✓ Sorgfältige und pflegliche Behandlung des Mietobjekts.
- ✓ Anmeldung von Mängeln oder nicht vorgesehener Gefahren gegenüber dem Vermieter.

UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)*

- ✓ Duldung von Instandsetzung-/Instandhaltung-/Renovierungs-/ Modernisierungsmaßnahmen u. ä.
- ✓ Zutrittsgewährung gegenüber dem Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Rechte des Vermieters sind:

- ✓ Eigentum am Mietobjekt.
- ✓ Hausrecht, sofern die Immobilie nicht komplett vermietet wurde, innerhalb der als Gemeinschaftsräume anzusehenden Bereiche.
- ✓ Durchführung von Instandsetzung-/Instandhaltung-/Renovierungs-/ Modernisierungsmaßnahmen u. ä.
- ✓ Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen.
- ✓ Mieterhöhungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen.
- ✓ Erstellung einer Hausordnung.
- ✓ Verbot von Haustierhaltung ab einer bestimmten Größe.
- ✓ Übertragung von Betriebs- oder Nebenkosten auf den Mieter im gesetzlich zulässigen Umfang.

Die Pflichten des Vermieters sind:

- ✓ Bereitstellung des Mietobjekts im vereinbarten Zustand.
- ✓ Instandhaltung des Mietobjekts während der Mietzeit.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

C. Zustellung des Steuerbescheids an den falschen Vorstand zulässig?

Laut Beschluss des Bundesfinanzhofs muss ein Verein darauf achten, dass das (in diesem Fall) Finanzamt über den korrekten Vorstand, dessen Anschrift und die Anschrift des Vereins informiert ist. Liegen dem Finanzamt diese Informationen nicht aktuell vorliegen und wird z. B. ein Steuerbescheid an einen ehemaligen Vorstand zugestellt, muss der Verein dies gegen sich gelten lassen. Dementsprechend hat der Verein keine Handhabe mehr, wenn dieser Steuerbescheid erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim aktuellen Vorstand eintrifft und somit kein Einspruch mehr zulässig ist.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2012:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unsere Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

Email: info@vereinsberatung-oechler.de
Internet: www.vereinsberatung-oechler.de

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

Email: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an info@vereinsberatung-oechler.de.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.